Ueber die Wiederherstellung oder ganz neue Einrichtung der am leichtesten herzustellenden Landgerichte in Altbaiern,

nebst jeziger und künftiger Beschaffenheit derselben

von

M. G. Regnet.

Regensburg,
in der Daisenberger'schen Buchhandlung.
1819.

„Auch die größte Gewalt verliert sich in die Weite: der heftigste Schlag wird an den Gränzen eines entfernten Umkreises nicht mehr empfunden.“

Der Verfasser der kleinen Schrift: über die Justiz-Verwaltung auf dem Lande im Spätjahre 1810. Seite 40.

Vorerinnerung.

Eine der lautesten Klagen des Land-Volkes in Baiern ist, daß die Landgerichtsbezirke, wie sie dermal in Altbaiern bestehen unverhältnißmäßig groß sind.*) Es äussert aber das Volk diese Klagen nicht sehr laut, weil es ein anderes Uebel dagegen fürchtet, nämlich wieder eine neue Organisation, welches Wort ein Signal des allgemeinen Schreckens geworden ist.

Dessen ohngeachtet wünscht doch jeder Baier eine andere Einrichtung bei den Landgerichten in Altbaiern. Es ist offenbar, daß man nur vor dem Wort, keineswegs aber vor der Sache erschrecke. Nachdem man recht viel über die Hoffnung einer bessern Verfassung der Landgerichte gesprochen, und die Erfüllung dieser ersehnten Hoffnung seit dem Jahre 1811 vergeblich erwartet hatte, stimmte sich alles zu dem niederschlagenden Glauben herab, daß an den Landgerichten nichts mehr geändert werde, oder, wie man sich ausdrükt, daß aus der Organisation der Landgerichte nichts wird.

*) Eine nicht weniger auffallende ist — die vorherrschende Willkühr. Der Verleger.

Ich enthalte mich jeder Meinung, ob eine allgemeine Reorganisirung aller Landgerichte in Baiern zu hoffen sei, bin aber fest überzeugt, daß wenigstens so viel, und zwar ohne Verzug geschehen werde, als unerläßlich nothwendig geschehen muß, wenn das Land nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden soll. Die Reichs-Verfassung hat ausgesprochen, daß nur ein und dasselbe Gesetzbuch für das ganze Königreich bestehen soll: also muß auch nur eine und dieselbe Art des Verfahrens bestehen. Wie könnte so fort bei einem Landgerichte eine kollegiale Berathung, und bei einem andern diese als unstatthaft oder doch wenigst unnöthig erklärt werden! ?

Gesetzt, wie einige wirklich behaupten, daß von nun an in Baiern an den Landgerichten wirklich nichts mehr abgeändert werden soll, so fragt es sich: welche Organisation soll denn nun in ganz Baiern gelten?

Nach der Organisation der Landgerichte v. J. 1803 und 1804 werden dieselben besetzt mit einem Landrichter, und einem Aktuar; beide können ohne Berathung Urtheile erlassen.

Nach der Organisation v. J. 1809 werden dem Landgerichte zwei Assessoren beigegeben. Von nun an ist das Urtheil durch die Abstimmung bedingt.

Bei der Reorganisation der Landgerichte im Inn-Kreise wurde die kollegiale Verfassung aufgehoben, dagegen die Landgerichts-Bezirke gebildet, den mit der Kriminalgerichtsbarkeit begabten Landgerichten ein

eigenes Hilfs-Personal beigegeben, und für die Zivil-Justiz-Pfleg- und Administrativ-Gegenstände ein verhältnißmäßiges Unterstützungs-Personal unter den Namen Zivil-Adiunkten, Aktuare und verpflichtete Schreiber aufgestellet.

Bei der Organisation der aus den an Baiern gekommenen Inn- und Hausruk-Viertel, dem Salzburger-Land, dem Regensburger- und Baireuter-Gebiet gebildeten Landgerichte, wurde die im Inn-Kreise angefangene Organisation auch auf diese Landes-Theile angewendet, ja sogar auf mehrere altbaierische Parzellen ausgedehnt, welche mit den nun erworbenen Ländern in einen Kreis zusammen geworfen worden sind.

Was hat sich seit 1811 anders erwarten lassen als daß diese Organisation über ganz Baiern verbreitet werde, daß folglich die kollegialle Verfassung bei den Landgerichten wieder aufhöre, die Kriminal-Gerichtsbarkeit nur einigen Landgerichten zufalle, die Kriminal-Adiunkten allenthalben bei den Kriminal-Gerichten, die Zivil-Adiunkten, Aktuare, und verpflichteten Schreiber nach Verhältniß der in- und extensiv-großen Zivil-Landgerichte aufgestellet, und dann die vielen äusserst unzwekmäßigen Eisenfrohnfesten gänzlich eingehen sollen, da die Kriminal-Landgerichte vorzüglich da konstituirt werden, wo es an zwekmäßigen Eisenfrohnfesten nicht gebricht? Ein Kriminalgerichts-Bezirk sei so weitschichtig als er wolle, es bringt keinen andern Nachtheil, als höchstens den,

daß bei überhäuften Geschäften der Kriminal-Adjunkt nicht mehr Folge leisten kann: auf diesen Fall wird man ihm, wenigstens auf die Dauer der Geschäfts-Ueberladung das nöthige Hilfspersonal anweisen können. Aber ein an in- oder extensiver Größe unverhältnißmäßiger Landgerichts-Bezirk trägt unnennbare Gebrechen an sich, und wenn man bloß den Amts-Individuen durch Beigebung mehrerer Gehilfen unter die Arme greifen will, so hat man nur dem Amtspersonale, keineswegs aber dem Geschäfts-Gange oder den Beschwerden der Unterthanen abgeholfen.

Das allgemeine Intelligenz-Blatt für das Königreich Baiern hat erst vor etlichen Wochen bei der Gelegenheit, da einigen Landgerichten im Untermain-Kreise die nöthige Zahl von Rechts-Anwälden zugewiesen worden, ausgesprochen, daß die endliche Festsetzung der Advokaten bei der definitiven Einrichtung der Untergerichte geschehen soll. Ueberflüßig scheinen mir also die Zweifel, ob in Baiern noch eine Veränderung bei den Landgerichten vor sich gehen werde. Auch in dem Fall wird eine der oben dargestellten Organisationen als die allein geltende erklärt, oder eine ganz andre bekannt gemacht werden, welche aber gleichfalls auch in dem Fall sich über das ganze Königreicherstreken wird. Modifikationen, welche die Eigenthümlichkeit der Lokal-Verhältnisse postuliren, sind nicht zu tadeln, wie die übertreibenden Idealisten schlußfolgerecht gewöhnlich absprechen, sondern zu

wünschen. Dazu gehört aber eine vielseitige Prüfung, und diese nimmt einen Zeitraum in Anspruch, der für die Gebrechen, welche sich bei den in Altbaiern bestehenden Landgerichten so augenfällig zeigen, evident zu lang ist Die öffentliche Meinung ist deßhalb, daß man den Gebrechen der in Altbaiern bestehenden Landgerichte ohne allen Verzug vorläufig in so weit abhelfen möge, daß Altbaiern den übrigen Provinzen des Reiches nicht so auffallend nachstehe. *)

*) Mehrere Landgerichte in Altbaiern haben einen Umkreis, innerhalb welchem 4 bis 5 Landgerichte bestehen könnten, wie sie in der schwäbischen Provinz, im Ansbacher = und Baireuter Land, im Nürnberger = Gebiet, vorzüglich im Untermain = Kreise gebildet worden sind.

Das Landgericht Landau an der Isar, dessen Flächen-Inhalt Prändl in seiner Geographie zu mehr als 16 1/2 Quadrat = Meilen (Seite 286 in der ersten Abtheilung) angegeben hat, und welches nach dem Regsbt. v. J. 1808 Seite 1497 zu 15 Q. M. angesetzt worden ist, enthält nach einer richtigern Berechnung 13 1/2 Q. M. So viel enthalten in der Provinz Bamberg vier Landgerichte nicht. Man nehme z. B. die Landgerichte:

1. Weißmain, welches nach dem Regsbt. v. J. 1808 Seite 1489. 4 1/4 Q. M. 11,496. Seelen zählt.
2. Lichtenfels 3 1/4 Q. M. 9954 Seelen.
3. Scheßlitz 3 1/4 Q. M. 7211 Seelen.
4. Gleißdorf in Baunach 2 3/4 Q. M. 10,316 Seelen

Summe 13 1/2 Q. M. 38, 977 Seelen.

Das erwähnte Landgericht Landau zählt nach Prändl

Diese Abhilfe kann sehr leicht geschehen.

Ehe die Fragen:

welche Verfassung soll den Landgerichten in Baiern im Allgemeinen gegeben werden? welche besondere Modifikationen machen die Provinzial-Eigenheiten räthlich oder nothwendig?

Welche Orte eignen sich zu Sitzen der künftigen Landgerichte?

Welche Parzellen eignen sich zu den definitiv festgestellten Landgerichts-Sitzen, besonders wenn einmal nach Abzug der nun zu bildenden Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte über das verbleibende Ter-

---

29, 397 Seelen, und nach dem Regsbt. v. J. 1808 Seite 1497 zwar nur 27, 869 Seelen. Allein nach der neuesten Volkszählung steigt die Seelenzahl zu 32, 000 Seelen.

Die im Regierungs-Blatte angesetzte Angabe der Landgerichte Weißmain, Lichtenfels, Scheßlitz, und Baunach zu 13 1/2 Q. M. ist im nämlichen Verhältnisse zu hoch, wie es bei Landau geschehen ist; denn obige vier Landgerichte enthalten einschlüßig des Herrschaftsgerichtes Banz nur 12 1/4 Q. M.

Vier Land und ein Herrschafts-Gericht nehmen also im Main-Kreise nur 12 1/4 Q. M. ein, und zählen 38, 977 Seelen, wogegen das einzige Landgericht Landau 13 1/2 Q. M. und gegen 32, 000 Seelen in sich faßt.

Eben so zählt das Landgericht Landsberg 26, 356 Seelen, auf 11 7/10 Q. M. u. s. w.

rain eine bestimmte Gränz - Purifikation möglich ist? von der Regierung entschieden sein werden, zu deren Lösung die Stände - Versammlung zuverläßig viel ersprießliches beitragen wird; ehe diese viel Zeit fordernden Fragen berichtiget sein werden, sollen ohne allen Verzug diejenigen Landgerichte in Altbaiern wieder hergestellet werden, welche man im J. 1803 gar nicht hätte aufheben sollen, oder wo, wenn auch noch nie ein Landgericht auf einer besonders passenden Stelle bestanden hat, die Herstellung eines eigenen Landgerichtes vorzüglich nothwendig ist. Der wirklichen und schnellen Ausführung dieses Vorschlages stehen um so weniger bedeutende Hindernisse entgegen, wenn man diejenigen Landgerichte, wo die Konstituirung fast gar keine Kösten verursachet, weil die erforderlichen Gebäude schon vorhanden sind, zuerst herstellen, und dann erst die zwar nicht weniger nothwendigen, aber mehr kostspieligen nach und nach errichten wird.

Es ist dieser patriotische Wunsch in jedem Altbaier lebhaft gegründet. Mehrere angesehene Schriftsteller haben ihn durch öffentliche Schriften ausgesprochen. Die neuesten sehr zahlreichen Flugschriften, wenn einige derselben die neue Reichs - Verfassung nur zu ihrem Privat - Vortheil zu drehen suchen, stimmen doch alle darin übereins, daß die Landgerichte in Altbaiern zu groß

a) an intensiver
b) an extensiver
c) an der Geschäfts - Masse selbst seyen.

Ueber die Nothwendigkeit, daß die meisten Landgerichte in Altbaiern einen Theil ihrer Zugehörungen verlieren, und aus den losgetrennten Parzellen neue Landgerichts-Bezirke gebildet werden sollen, habe ich also nur weniges zu sagen, da diese Nothwendigkeit bereits dargestellet worden ist. Ich möchte lediglich noch darauf aufmerksam machen, daß keine andere Behörde in Baiern einen so unverhältnißmäßigen Wirkungskreis zu dem dabei angestellten Personal habe, als ein vorzüglich großes Landgericht in Altbaiern.

Das Konsolidirungs- und Vergrößerungs-System, woraus die Landgerichts-Organisation v. J. 1803 hervorgegangen ist, hat sich gleich Anfangs als unausführbar angekündiget, worüber in ganz Baiern unter den mit den Verhältnissen des Landvolkes bekannten Geschäftsmännern nur Eine Stimme war. Die um einige Jahre später ausgesprochene Regierungs-Grundsäze haben bewiesen, daß die allerhöchste Regierung selbst dieser Stimme beigetreten sei. Die Organisation der Landgerichte in dem ehmaligen Nürnberger-Gebiet hat davon den ersten Beweis geliefert. Daß die königliche Regierung die Annahme eines dem oben berührten Vergrößerungs-System entgegengesezten Modifikations-Verfahrens weder zu bereuen, noch zu wiederrufen Ursache hatte, beweiset die Organisation der Landgerichte im Inn-Salzach- und Unterdonau-Kreise, im Regensburger-Gebiet, und im Baireuter-Land. In diesen Landes-Theilen findet sich nicht ein einziges Landge-

richt, welches an in- und extensiver Größe so unverhältnißmäßig ausgedehnt wäre, wie die in Altbaiern im Jahre 1803 gebildeten Landgerichte, nämlich in Ober- und Niederbaiern, der Oberpfalz, und Neuburg.

Daß die in- und extensive Größe *) eines Landgerichtes wie z. B. Wasserburg **) unverhältnißmäßig sei, ergiebt sich ohne alle Rücksicht auf Erfah-

*) Ein Maximum und ein Minimum für die Quadrat-Meilen-Zahl und die Bevölkerung eines Landgerichts-Bezirkes festzusezen, ist eine sehr schwere Aufgabe. Ich denke, man sollte auf die Lokal-Eigenheiten allein Rükſicht nehmen z. B. München, welches nach allen Richtungen hin gute Wege hat, und womit die Bewohner der ganzen Umgebung im engsten und beständigen Verkehr leben, wohin also die Bewohner der Umgebung ohnehin — ohne auf den Landgerichts-Verband die geringste Rükſicht zu nehmen, — fast täglich zu kommen pflegen. Diese Stadt mag allerdings ein Landgericht von sehr ausgedehnter Größe an Raum und Bevölkerung haben. Eben so verhält es sich mit Straubing, mit Landshut u. dgl.

Allein was wollte man mit Reichenhall unternehmen, wenn z. B. das Minimum zu 10,000. Seelen gesetzt würde, da das Landgericht Reichenhall nur 4335 (nach dem Regsbt. v. J. 1808 Seite 1499.) Seelen zählt, und die Gränz-Verhältnisse keine Zutheilung gestatten?

**) Warum ich das Landgericht Wasserburg bei mehrern Stellen zum Muster genommen habe, geschah nicht wegen der

rung schon a priori bei der Vergleichung eines solchen Landgerichtes mit den großstädtischen Behörden, z. B. die Stadt München zählt nach dem Regsbl. v. J. 1816 Seite 809 an Einwohnern ohne Militär 48,000 Seelen. Für diese Bevölkerung ist bloß zur Verwaltung der Justiz (rein genommen) ein Personal in diesem Jahre (1810) von 2 Direktoren, und 12 Assessoren angeordnet gewesen. Von dem Hilfspersonal von 2 Registratoren, 6 Protokollisten ꝛc. ꝛc. nichts zu melden. Für die Polizei-Pflege war aufgestellet 1 Direktor, 5 Kommissärs, 4 Inspektoren, 11 Offizianten. Für jede Gattung von Administrativ-Gegenständen gab es noch einen eigenen Verwalter.

---

genauen Bekanntschaft mit diesem Landgerichte, sondern einzig aus der Ursache, weil dieses Landgericht fast lauter unmittelbar der landgerichtischen Gerichtsbarkeit unterworfene Unterthanen enthält, folglich bei der Vergleichung der intensiven mit der extensiven Größe am schicklichsten angeführt werden kann. So verhält es sich in manchem andern Landgerichte keineswegs; z. B. Dachau zählte im J. 1805 an Häusern 4195; davon waren unmittelbar landgerichtisch 2734, hofmarkisch 1461. Das Landgericht Dachau verliert daher bei der Berücksichtigung der intensiven Größe in der Vergleichung mit dem Landgerichte Wasserburg um mehr als ein Drittheil. Würde das Landgericht Mitterfels keine gutsherrlichen Gerichte in sich enthalten, so wäre es an ex- und intensiver Größe zusammengefaßt das größte Landgericht des ganzen Königreiches.

Das königl. Landgericht Wasserburg enthält fast die Hälfte der Bevölkerung von München, hat Justiz, Polizei, und mancherlei Administrativ-Gegenstände beisammen, und dazu ein Personale, das nur aus 1 Landrichter, 2 Assessoren, und 1 Aktuar besteht.

Wollte man hier einwenden, die städtischen Angelegenheiten haben eine ganz andere Wichtigkeit, als die rustikalen, und veranlassen auch mehr Geschäfte, so erlaube man darauf zu antworten, daß der erste Einwurf noch sehr problematisch, der zweite aber vollkommen ungegründet sei, wenn auch gleichwohl seine Richtigkeit von einer zahlreichern Menge gar nicht bezweifelt werden sollte; denn wenn das manchfaltige unnennbare Untereinandergreifen aller Verhältnisse der Stadtbewohner gleichwohl mehrere Amts-Geschäfte veranlassen, als bei dem einfachen Landvolke, so stehet doch diesem Umstande das Auseinanderwohnen einer Volks-Zahl auf 10 Quadrat-Meilen entgegen. Bis es dem Landbeamten gelingt, nach unbeschreiblicher Bemühung alle zu seinem Geschäfte erforderlichen Personen in die Gerichtsstube herzubringen, hat der städtische Beamte zehen ähnliche Geschäfte schon vollendet.

Noch auffallender erscheint das Mißverhältniß, wenn man einem Landgerichte, wie Wasserburg ist, eine Stadt wie Nürnberg entgegen stellet. Nürnberg zählt höchstens 27, 000 Seelen, das Landgericht Wasserburg 20, 643 Seelen. In Nürnberg sind für die Justiz angeordnet: 2 Direktoren, 12 Assessoren, 5 Pro

tokollisten, 2 Registratoren, ꝛc. ꝛc. Für die Polizei: 1 Polizei-Direktor, 1 Kommissär, 3 Aktuare, 6 Offizianten. Für das Landgericht Wasserburg — an Bevölkerung nur um den 4ten Theil geringer, dagegen aber an extensiver Größe um neunmal weitschichtiger — besteht einzig nur das oben genannte Personal. Und eine Stadt, wie Nürnberg ist, hat nichts besonders voraus; denn die höhern Angelegenheiten Nürnbergs wurden durch das Stadt-General-Kommissariat geleitet; folglich bleiben für die gewöhnlichen Angelegenheiten alle oben genannten Anstalten. Welches Mißverhältniß! ?

Bei der Organisation v. J. 1803 selbst schon — wurden in vielen Gegenden, wo früher eigene Landgerichte bestanden, eigene Rentämter festgesetzt. Seit dieser Organisation scheint die Regierung ihre Maximen einigermassen geändert zu haben; denn wir haben in einigen Kreisen mehrere Rentamts-Bezirke, in denen zwei Landgerichte bestehen, wogegen nach der Organisation v. J. 1803 mehrere Landgerichts-Bezirke zwei Rentämter ausmachten.

Die Revier Altenötting war eines eigenen Landgerichtes sehr bedürftig, aber gewiß nicht bedürftiger, als z. B. die Revier Haag, Dingolfing, Rottenburg, Geisenfeld, Auerbach, Fürstenfeld oder Indersdorf, Neumarkt oder Kraiburg, Mainburg, Rotthalmünster u. s. w.

Die hier angeführten Gründe passen auf jedes unverhältnißmäßig große Landgericht, und auf jede

Gegend, wo ein selbstständiges Landgericht entstehen soll. Uebrigens bin ich überzeugt, daß noch jede solche eines eigenen Landgerichtes sehr bedürftige Revier die speziellesten Motive angeben können wird. *)

---

*) Wer soll diese speziellesten Motive angeben? das ist eine bedenkliche Frage. Die Landbeamten?

Man weiß Beispiele, daß Beamte, welche einem unermeßlichen Amts = Bezirke vorstanden, die Verordnung über Gränz = Purifizirung v. J. 1808 gänzlich ignorirten, und sich ein volles Dezenium über den Besitz eines Dörfchens stritten.

Die Regierung selbst?

Wo sollte diese die unerläßlich nothwendige Lokal = Kenntniß herholen! ?

Die Gemeinden?

Diese scheinen gar keine andere Angelegenheit mehr zu haben, als alles wieder auf den alten Stand zu bringen. Dann könnten wir den albernen Vorschlag vernehmen, daß das aus 27 Höfen bestandene Landgericht Allersberg wieder hergestellet werden möge, und daß das Landgericht Wolfrathshausen von Tegernsee bis unterhalb Ismanning hinab sich erstreken müsse, oder die Landgerichte Erding und Rottenburg in der Vorstadt von Landshut sich berühren.

Diese traurige Erfahrung war der vorzüglichste Beweggrund, daß ich, nachdem ich mit meinem Plan schon vor mehreren Jahren im Reinen war, denselben der Publizität übergebe.

Unterdessen halte ich dafür, daß die speziellesten Motive, welche eine mir ganz besonders bekannte Gegend zur

Es übriget nur noch die Frage, wie man bei der Wiederherstellung der eingezogenen Landgerichte oder bei der Errichtung ganz neuer verfahren könnte?

Da=

Wiedererlangung eines selbstständigen Landgerichtes anzuführen vermag, fast auf jede Ortschaft anwendbar seien, wo ein neues Landgericht errichtet werden soll. Sie sind vorzüglich folgende:

a.) die Ortschaft, welche zum Sitz eines neuen Landgerichtes vorgeschlagen worden ist, liegt zu weit von dem bisherigen Landgerichts=Sitze entfernt;

b.) oft auch ist gerade die am meisten bevölkerte Gegend am Extrem des bisherigen Landgerichtes entfernt: diese hat schon zu dem nun vorgeschlagenen Sitz einen sehr weitem Weg, und da dieser selbst zu weit vom dermaligen Sitze entlegen ist, so ist das Uebel für das Extreme um so unerträglicher.

c.) die Wege sind hie und da, oder doch wenigst bei gewissen Jahres=Zeiten nicht passirbar.

d.) oft müssen die Unterthanen, wenn sie nicht abgefertiget werden können, am Landgerichts=Sitze übernachten. Da sie wegen weiter Entlegenheit Fremdlinge sind, so wissen sie keine unentgeldliche Nachtherberge zu finden, was ihnen in näherer Gegend ein leichtes wäre, wodurch sie also nebst Gang und Versäumniß auch oft noch bedeutende Kösten zu tragen haben.

e.) kann ein Unterthan bei Gericht nicht bezahlen, so findet er in der ihm fremden Revier keinen Vorstreker, was ihn wieder in der ihm nahe liegenden Gegend ein Leichtes wäre.

f.) die

Darüber habe ich meine Meinung schon öffentlich gesagt. Man sehe das baierische Intelligenzblatt in München v. J. 1810. Stück 13. Seite 112.

---

f.) die in Vorschlag gebrachten Amts-Sitze, nämlich die Ortschaften, wo der Sitz künftig bestehen soll, enthalten gewöhnlich Anstalten, woran das benachbarte Landvolk Antheil nimmt — Schrannen, Jahr- und Wochen-Märkte, Posten, Rentämter, Salzniederlagen, Lotterie-Kollekten, Handels- und Handwerks-Leute, Kirchen, Schulen, Aerzte, Bräuhäuser u. s. w. Die Landbewohner kommen an solchen Orten oft — man darf sagen — beständig zusammen. Bei dieser Gelegenheit würden sie gar viele Gänge zu Gericht ersparen können, welche sie *sonst eigens*, und ohne Nebengeschäft machen müssen.

g.) aus dieser Ursache wäre jedes Geschäft, wozu sämtliche Gemeinde-Vorsteher gerufen werden müssen, leicht, schnell, und ohne Schaden für die Vorsteher zu schlichten.

h.) die Reise-Diäten für das Amts-Personal würden sich minder hoch belaufen, weil die Reisen nicht so weit wären.

i.) bei Marsch-Geschäften muß ohnehin allemal eine das Landgericht repräsentirende kostspielige Delegation bestellet werden. Die bedeutenden Summen Marsch-Diäten, welche für solche Stationen schon bezahlt worden sind, oder noch als ausständig behandelt werden, zeugen von dieser Wahrheit.

k.) eine frequente Landstrasse in einem ansehnlichen Markte oder Stadt nimmt ein eignes Landgericht schon in dieser Hinsicht in Anspruch.

Dieses Verfahren ist inzwischen sehr erleichtert worden; denn

a) der größere Theil von Altbaiern ist seither durch die unmittelbare Steuer-Kataster-Kommission, oder durch das topographische Bureau vermessen worden;

---

l.) was zum Sitze eines Landgerichts gehört, ist auf dergleichen Stellen, wohin ein neues Landgericht vorgeschlagen worden, gewöhnlich schon vorhanden.

m.) die Registratur dürfte wegen Wiederherstellung solcher Landgerichte selten getrennet werden, weil fast überall schon Rentämter da bestehen, und die Briefs-Verhörs-Protokolle ꝛc. ꝛc. verordnungsmäßig nach Rentämtern abgetheilet behandelt werden mußten. Die Streit- und Untersuchungs-Akten sind ohnehin einschichtig registrirt.

n.) die Transport-Kösten auf Zurückführung der Registratur würde jede mit der Wohlthat eines selbstständigen Landgerichtes wieder beglückte Ortschaft freiwillig auf sich nehmen, und manche noch weit größere Opfer bringen.

o.) da viele solcher Ortschaften in der drückenden Periode des Krieges alle Arten von Unglücks-Fällen durch Kriegs-Schäden, Gewerbe-Stillstand ꝛc. ꝛc. überstanden haben, so wären sie der Wohlthat eines Landgerichtes eben so würdig, als benöthiget.

p.) daß durch die großen Landgerichts-Bezirke dem Aerar an Sporteln ein bedeutender Entgang zukommen müsse, bedarf keines Beweises, denn, wenn man einmal seine Geschäfte nicht mehr verrichten kann, weil die Masse derselben die individuelle Kraft übersteigt, wenn man beständig nur mustern muß, um die allerdringend-

b) man steht nun nicht mehr in Ungewißheit, ob nicht wider alle Erwartung ein neu zu errichtendes Herrschaftsgericht da alles an sich ziehen werde, was zu einem in Vorschlag gebrachten Landgericht passen würde.

Nachdem ich im J. 1810 meine unmaßgeblichste Meinung über das Verfahren bei Wiederherstellung oder ganz neuer Konstituirung der nothwendigsten Landge-

---

sten Geschäfte wegzuarbeiten, und alles übrige liegen lassen muß (Reine Wahrheit! Der Verleger dieses hat dieses selbst schon öfter hart empfinden müssen. Auch die so eben erschienenen Trostbriefe des Obergerichtsraths Leichtfuß in Windsburg, sind unserer Meinung), da kann man auch rücksichtlich der Sportel-Gefälle die erforderliche Präzision nicht beobachten.

q.) größer als der dem Aerar entgangene Sportel-Betrag, größer als der den Unterthanen durch das weite Reisen zu den Gerichten zugehende Schaden, größer als alle andern bereits gerügten Nachtheile ist übrigens der üble Zustand, daß solche Gegenden, welche so weit vom Landgerichts-Sitze entfernt liegen, eine gänzliche Verwahrlosung verrathen, und allenthalben Gebrechen zu erkennen geben, welche dem Staate und der Gemeinde gleich schädlich sind.

r.) daß endlich in Fällen, wo periculum in mora vorwaltet, auf dergleichen weit vom Landgerichts-Sitze entlegene Reviere der Einfluß des zu spät ankommenden Amts-Personals von keiner Wirkung sein könne, versteht sich von selbst.

richte geäussert habe, so bleibt mir nun nichts mehr übrig, als die Stellen zu bezeichnen, wo die natürliche Lage ein selbstständiges Landgericht in Anspruch nimmt, die dazu sich eignenden Parzellen anzugeben, und den ganzen Plan mit einer deutlichen Ansicht ans Licht zu stellen, was ich auf nachstehende Weise hiemit gethan zu haben glaube, und mich herzlich freue, wenn bei der Detail Ausarbeitung Jemand einen schicklichern Vorschlag machen wird, wobei ich aber jeden Verbesserer, um der guten Sache Willen bitte, den allgemeinen Zusammenhang nicht aus den Augen zu lassen, sonst möchten so viele Detail-Projekte ans Licht treten, daß der Plan verfinstert, und das Interesse des Staates und der Gemeinden von der Habsucht der Privaten, verschlungen würde.

Den 25. Dezember, 1818.

Der Verfasser.

Ueber die Wiederherstellung der nothwendigsten Landgerichte oder die Zertrümmerung der unverhältnißmäßig weitschichtigen und unschicklich arrondirten Amtsbezirke in Altbaiern.

Schicklich kann gebildet werden:

1.

aus dem Landgerichte Erding:

ein Landgericht für sich unter dem Namen

Erding,

a. demselben verbleibt sein bisheriger Bezirk über Abzug dessen, was an Dorfen und Moosburg abgegeben werden soll;

b. dazu kommt noch die Revier Schwaben aus dem Landgerichte Ebersberg bis zum Ebersberger-Forst mit den Steuer-Distrikten: Schwaben, Finsing, Ottenhofen, und Neuching.

und ein neues Landgericht in

Dorfen.

a. Die Umgebung von Dorfen, Isen und bis über die Vils hinüber gegen Wampach, Hohenpolting, Sulding, und Steinkirchen, schicken sich zu Dorfen;

b. desgleichen aus dem Landgerichte Mühldorf, die Steuer-Distrikte: Buchbach, Schwindek, und Obertaufkirchen.

2.

aus dem Landgerichte Wasserburg:

Wasserburg,

a. der bisherige Bezirk des Rentamtes gleichen Namens;

b. die trostbergischen Steuer-Distrikte: Schonstädt, Halfing, Amerang, und Schneitsee.

Haag.

a. Der bisherige Rentamts-Bezirk Haag;

b. aus dem Landgerichte Mühldorf, die Steuer-Distrikte: Gars, Au, Reichersheim, und Oberohrenau. *)

*) Bei der Rechtschreibung der Ortsnamen — habe ich mich vorzüglich an das bekannte sehr mühsam ausgearbeitete Daisenberger'sche Handlexikon von Baiern (Preis 1 fl. 30 kr.) zu halten für gut gefunden: 1.) weil es das Aufsuchen sehr erleichtert; 2.) weil es in vielen Händen ist; 3.) weil sie von den Ortsbewohnern selbst gewöhnlich also geschrieben werden; 4.) weil darin die Namen der Natur oder den Gegenständen, woher sie genommen, und wohl meistens von unsern Vorfahrern nur wegen Unkunde der Ortographie so barbarisch geschrieben wurden, angepaßt sind; 5.) weil selbst unser Gesetzblatt sich hierin oft zweideutig ausspricht. Zu wünschen ist, daß mir hierin wenigst alle obrigkeitlichen Stellen und Schullehrer um so lieber nachfolgen, da man sich auf diese Art auch viel schneller ausdrücken kann: — z. B. Frohnberg bei Schwandorf; Steinach bei Straubing ist kürzer, als wenn man schreibt: Frohnberg, Landgerichts Schwandorf im Regenkreise; Steinach, Landgericht Straubing im Unterdonaukreise 2c. Ueberhaupt kann man hier nicht so leicht zweideutig werden, wie es nach alter Art oft geschieht, da wir in mehreren Landgerichten Ortschaften gleiches Namens haben, u. s. w.

3.

aus dem Landgerichte Mühldorf:

Mühldorf,
die Umgebungen von Mühldorf, Ampfing, Heldenstein, Rathenkirchen, Aschau, Bürthen, sammt allen am rechten Inn-Ufer entlegenen Theilen um Kraiburg.

Neumarkt
bei Mühldorf.

a. Das bisherige Rentamt Neumarkt bis Ranholdsberg, Stephanskirchen, Oberbergkirchen, Lohkirchen, Gumatenkirch, Niederbergkirchen, Niedertaufkirchen;

b. ferners vom Landgerichte Egenfelden die Umgebung von Ganghofen, Massing, ꝛc.

4.

aus dem Landgerichte Traunstein:

Traunstein,
sein bisheriger Bezirk über Abzug dessen, was nach Marquartstein abzugeben wäre.

Marquartstein.
Das ehemalige Landgericht dieses Namens.

5.

aus dem Landgerichte Miesbach:

Miesbach,
sein bisheriger Bezirk bis an das rechte Ufer der Mangfall von Götting auf-

Holzkirchen.
(Wenn in Holzkirchen die erforderlichen Gebäude nicht auszumitteln sind, so kön

wärts bis zum Tegernsee, dann an desselben westlichen Ufer aufwärts, und mit der West-Gränze des Herrschaftsgerichtes Tegernsee bis an die Gränze von Tyrol.

(Die vom Landgerichte Miesbach übrig bleibenden Distrikte: Wiessee und Kreut sollen dem Landgerichte Tölz zugetheilet werden.)

das ehemal. Kloster Weiern hergenommen werden.)

Dazu paßt:

a. die Umgebung von Holzkirchen bis an den Tegernsee einschlüßig der Distrikte: Weidkirchen und Dürrenbach. Von da mit dem linken Ufer der Mangfall abwärts bis Kirchdorf;

b. vom Landg. Wolfrathshausen, die Steuer-Distrikte: Sauerlach, Argöd, Ottersing, Baiernrain, Linden, und Dietramszell;

c. vom Landg. München, die Distrikte: Hofolting, und Brunnthal.

6.

aus dem Landgerichte Weilheim:

Weilheim,

das bisherige Landgericht Weilheim mit Ausschluß dessen, was nach Murnau bestimmt ist.

Murnau.

a. Vom Landgerichte Tölz dem Steuer-Distrikt Walchensee;

b. von bisherigen Landg. Weilheim, die Steuer-Distrikte Iffeldorf, Andorf, Frauenrain, Habach,

Eidling, Obersechering, Spatzenhausen, Egelfing, Uffing, Schefau, sammt allem, was über dieser Linie gegen Süden liegt;

c. vom Landg. Schongau, alles was davon am rechten Ufer des Ammer-Flußes entlegen ist.

7.

aus dem Landgerichte Landsberg:

Landsberg,

das bisherige Landgericht Landsberg mit Ausnahme dessen, was an Diessen und Fürstenfeldbruck abgegeben werden soll.

Dießen.

Alles, was zwischen dem Landgerichte Schongau, dem Windach-Flüßchen, dem Ammer-See, und dem Landgerichte Weilheim liegt, nämlich die Steuer-Distrikte: Pflugdorf, Deining, Obermühlhausen, Finning, Windach, Schondorf, und was innerhalb dieser Linie südlich entlegen ist.

8.

aus dem Landgerichte Dachau:

Dachau,

a. das bisherige Landgericht Dachau, über Ab-

Fürstenfeldbruck.

a. vom Landg. Landsberg, die Distrikte: Echi-

zug dessen, was an Fürstenfeldbruck abzugeben ist;

b. vom Landg. Friedberg, der Steuer-Distrikt Sillenbach;

c. vom Landgericht München, die Steuer-Distrikte: Aubing, Allach, Feldmoching, Ober- und Unterschleißheim.

Zankenhausen, Rotgeisering, Jesenwang, Landsbergried, Aich, Adelzhofen, Hofhegnenberg, und Althegnenberg;

b. vom Landg. Dachau, die Steuer-Distrikte: Mittelstädten, Günzelhofen, Aufkirchen, Germerswang, Maisach, Emmering, Bruk, Buch, Mammendorf, Hallenhofen, Aich und Wildenrot;

c. vom Landg. Starnberg, die Steuer-Distrikte: Schöngeising, Biburg, Alling, Gilching, und Germehring.

9.

aus dem Landgerichte Pfaffenhofen:

Pfaffenhofen,

a. sein bisheriger Bezirk mit Ausnahme dessen, was an Geisenfeld zu überlassen ist, und was an das Landgericht Reichershofen kommen soll, desgleichen an Mainburg;

b. vom Landg. Freising alles, was davon am lin-

Geisenfeld.

a. Vom Landg. Pfaffenhofen, die Steuer-Distrikte: Geisenfeld, Veilenbach, Königsfeld, Niederlauterbach, Roteneck, Unterbinhart;

b. vom Landgerichte Ingolstadt alles, was unterhalb der Mehringerau am

ken Glon-Ufer entlegen ist, nämlich die Distrikte: Schlips, Allershausen, und Johanneck;

c. vom Landg Moosburg, die Distrikte: Schweitenkirchen, Sinzhausen, und Gundersdorf.

rechten Donau-Ufer ist entlegen, nämlich: die Umgebungen von Vohburg, Irsing, Knodorf, Westenhausen, Endsgaden, Ilmendorf, Engelbrechtsmünster, Rokoling, Hartacker, und Münchsmünster;

c. vom Landg. Abensberg, was zwischen dem Dürrenbucherforst und der Abens liegt, nämlich: Moosheim, Aigelsbach, Rathenhausen, Lindkirchen, Wampach, Schleißbach, Buttenhausen, Aufhausen, Bebenhausen, Goßertshausen, Oberbinhart.

(Was unter Lit. c. bemerkt ist, würde wieder hinwegfallen, wenn in Mainburg ein Landgericht errichtet werden sollte.)

10.

aus dem Landgerichte Neuburg an der Donau.

Neuburg,

seine bisherige Gränze nach Verlust dessen, was an Reichershofen fallen soll.

Reichershofen.

a. Von Landg. Neuburg: das ganze Donau-Moos, das einstmalige Pfleggericht Reichershofen, näm-

lich der Markt dieses Namens, mit der Umgebung von Wollenhofen, Paar, Ebenhausen, Manching, Stimm, Zukering, und Weichering, bis an den Ach=Fluß;

b. von Landgericht Pfaffenhofen, die Distrikte: Freinhausen, Adelhausen, Bobenhausen, und Hockenried.

II.

aus dem Landgerichte Pfaffenberg:

Pfaffenberg,

a. sein bisheriger Bezirk, mit Ausnahme dessen, was an das Landgericht Rottenburg und Straubing (Buchhausen mit Umgebung) abzugeben kommt;

b. vom Landg. Landshut, die Steuer=Distrikte: Martinshain, Moostann, und Oberkellenbach.

Rottenburg.

a. vom Landg. Pfaffenberg: was westlich über der Linie entlegen ist, nämlich: von Högeldorf über Altdorf, Jnkofen, Götzkofen, und Unkofen;

b. vom Landg. Abensberg, die Umgebung von Rohr, Laaber, und Laaberberg.

12.

aus dem Landgerichte Landau:

Landau,

a. seine bisherige Gränze nach Abzug des ans

Dingelfing.

a. Vom Landger. Vilsbiburg die Steuerdistrikte:

Landgericht Dingelfing sich eignenden Antheiles;

b. vom Landg. Deckendorf: Altenbuch, Mattenkofen, Buchling, Münchsdorf, Neuhausen, Großbinning und Umgebung.

Teisbach, Dornwang, Niederviehbach, Weigendorf, Frontenhausen und Markelkofen;

b. vom Landgericht Landau die Umgebungen von Otting, Tunzberg, Ottering, Weier, Schweig, Mamming, Gräfelkofen, Steinberg, Aigelhofen, Bocksau.

13.

aus dem Landgerichte Griesbach:

Griesbach,

sein bisheriger am linken Rot-Ufer bestandener Bezirk.

Rotthalmünster.

(Dessen Sitz vielleicht im Kloster Asbach seyn könnte).

Alles, was vom bisherigen Landgerichte Griesbach am rechten Gestade der Rot entlegen ist.

Anmerkung im Allgemeinen.

Da die kleinen Flüße und Bäche die allerunschicklichsten Gränzmerkmale sind, weil sie die daran liegenden Ortschaften und ihre Gemarkungen oft naturwidrig zerschneiden, so versteht es sich von selbst, daß der Rotfluß nur die Hauptabtheilungslinie zwischen den Landgerichten Griesbach und Rotthalmünster bestimmen soll; die Detailgränzlinie aber durch die Steuerdistrikte sich herauswerfen müsse. Diese Anmerkung gilt nicht bloß bezüglich auf Griesbach, sondern auch in Hinsicht auf Arrondirung jedes andern Amtsbezirkes.

14.

aus dem Landgerichte Deckendorf:

Deckendorf,

seine bisherige Gränze mit Ausnahme dessen, was an Hängersberg und Landau abgegeben werden soll.

Hängersberg.

a. Vom Landgericht Vilshofen die Gegend um Winzer, nämlich: in Flinsbach, Engelsburg, Iggensbach, Schönstein, Kanzing, Hachering, Schwanenreit;

b. vom Landgericht Deckendorf das einstmalige Landgericht Hängersberg, größtentheils, nämlich: die Gegend um Zenting, Simonsreit, Oelberg, Sonnbrunn, Randorf, Greisling, Lähling, Karpfheim, Steinhausen, Frohnstädten, Graben, Seebach, Reit.

Mitterfels.

Nachdem durch die Wiederherstellung des Landgerichtes Hängersberg das Landgericht Deckendorf gegen Osten verloren hat, so soll dasselbe an der Westseite die sehr nahe liegenden Parzellen — vorzüglich des einstigen Gerichtes Schwarzach erhalten. Die Reviere Falkenstein, Brennberg ꝛc. mögen dem Landgericht Roting zugetheilet werden. Auf solche Weise erhält das mißgestaltete Landgericht Mitterfels doch auch einigermassen eine Arrondirung, dessen Sitz in Mitterfels bleiben kann, wenn in Stallwang oder Revier

kein Lokale für den Landgerichtssitz auszumitteln seyn sollte.

Vom Landgericht Mitterfels sollen übrigens noch wegfallen:

a. nach Deckendorf die Umgebungen von Schwarzach, Degernbach, Perasdorf, Albertsried, Weißach, Bärnried, Pfähling, Welchenberg ꝛc.

b. nach Roting: Brennberg und Falkenstein mit ihren weitschichtigen Umgebungen;

c. nach Straubing alles, was auf der Ebene oder den ersten Vorgebirgen entlegen ist, nämlich: Rößnach, Saulburg, Niedersteinach, Arrach, Markt Bogen, und dann Oberalteich.

15.

aus dem Landgerichte Stadtamhof:

(Da die im Regierungsblatt v. J. 1811 ausgeschriebene Verlegung des Sitzes vom Landgerichte Stadtamhof nach Barbing nicht zu Stand gekommen ist, und also der Sitz wieder in Stadtamhof bleibt, wodurch der Bezirk dieses Landgerichtes einer der ungeformtesten seyn muß, so ist es nothwendig, daß dieses Landgericht am linken Donauufer wieder eine Ausdehnung erhalte.)

Das künftige Landgericht Stadtamhof soll deßhalb bestehen aus

Stadtamhof,

a. aus seinem dermaligen Bezirke mit Ausnahme dessen, was das wieder herzustellende Landgericht Pfater ausmachen soll;

b. vom Langericht Regenstauf die Steuerdistrikte: Sallern, Zeitlarn, Reinhausen, Degernheim, Hainsacker, Schweighausen, Wolfseck, Pillenhofen, Bettendorf, Oppersdorf, Karöd, und Kneiting;

c. vom Landgericht Kelheim alles, was zwischen der Naab, der Donau, der schwarzen Laaber, und dem Landgericht Hemau liegt; Prüfening, Eilsbrunn 2c.

Pfater.

a. Vom dermaligen Landgericht Stadtamhof, die Steuer-Distrikte: Pfater, Gmünd, Oedheim, Friesheim, Dammering, Moosheim, Langenehrling, Aufhausen, Pfelkofen sammt Einhausen und Rocking, Hinkofen, Rieghofen, Sinching, Mötzing, Schönach, Griesau;

b. vom Landg. Straubing, das Dorf Aholfing.

16.

aus dem Landgerichte Burglängenfeld:

Burglängenfeld,

mit seiner bisherigen Gränze über Abzug dessen,

Schwandorf.

a. Vom Landg. Burglängenfeld, was über der

was zu Schwandorf kommen soll.

nachstehend beschriebene Linie, wovon die genannten Ortschaften zum Landgerichte Schwandorf fallen sollen, nordwärts entlegen ist, (die südwärts liegenden, bleiben beim Landgerichte Burglängenfeld), Altenberg, Steinsberg, Haselbach, Irlach, Niederhofen, Dachelhof, Büchelkin, Naabek, Gögelbach, bis Siegestann;

b. vom Landg. Amberg alles, was vom ehemaligen Amte Rieden am linken Ufer, oder wenigstens nahe daran am rechten Ufer der Vils liegt, nämlich: die Umgebung von Rieden, Ensdorf, Wolsbach, Hofstädt, Ebermannsdorf, Freihöls;

c. vom Landg. Naabburg: Knälling, Dürrensried, Grafenried, Schwarzenfeld, mit Umgebung;

d. vom Landg. Neuburg der ganze schmale Strich, zwischen der Schwarzach, u. der burglängenfeldischen Gränze, v. Schwarzenfeld, bis Schwarzenhofen.

17.

aus dem Landgerichte Treßwitz:

Fohenstrauß,

alles was über der Linie, von Ursprung des Pfreimt-Flüßchens (linken Armes) bis Neutreßwitz, und von da bis Rockenstein nördlich entlegen ist, nämlich: die Umgebung von Eßlarn, Moosbach, Bleistein, Unterlind, Steinach, Poppenhof, Lettmannsdorf, und Altenstadt, welche Orte alle zu Fohenstrauß gehören sollen.

Tennesberg.

a. Vom Landg. Treßwitz alles, was über der bei Fohenstrauß beschriebenen Linie südwärts bleibt, nämlich: die Umgebung von Deinhöf, Zauberried, Niederland, Gröbenstädt, Neutreßwitz, Kleeberg, Leuchtenberg, Kämling, Rockenstein und Irchenried;

b. paßt noch dazu, was von Landgericht Neunburg zwischen dem damaligen Landg. Treßwitz, und dem Herrschaftsgericht Winklarn entlegen ist, bis Fiechtach, welches jedoch bei Neunburg bleiben soll.

(Was vom Landgerichte Neunburg, zwischen der östlichen Gränze des Herrschaftsgerichtes Winklarn, der böhmischen Gränze, und dem Landgerichte Waldmünchen isolirt liegt, soll zu Waldmünchen fallen, z. B. Treffelstein, und Umgebung.)

18.

aus dem Landgerichte **Neustadt** an der Wald-Naab:

Neustadt,

das bisherige Landgericht Neustadt, bis zu der nachbeschriebenen Linie, von welcher aus alles ostwärts liegende, bei Neustadt bleibt. Aus der Wald-Naab, mit der Schwein-Naab aufsteigend, bis an die Gränze der Gemarkung von Weiden, dann mit dem Bach bei Sauerhöfen aufwärts bis Wildenreit. Bei Neustadt bleiben also die Orte: Weiden, Sauerhöfen, Metzelsdorf, Oberndorf, Harlashof, und Bach.

Parkstein.

a. Vom Landg. Neustadt an der Wald-Naab alles, was über der nebenstehend bezeichneten Linie westwärts liegt: Frauenried, Mooshaus, Sauerhof, Parkstein, Altparkstein, Dienersreit, Stein;

b. vom Landg. Kemnath: Wildenreit, Friedrichsreit, Glasern, Altendorf, Pressat mit Umgebung.

(Die durch das Herrschaftsgericht Ebnat vom Landgericht Kemnath fast ganz abgeschnittene Revier um Siegritz, Weissenstein, Poppenreit, Friedenfels, Tunsenreit ꝛc. soll dem Landgericht Tirschenreit zugewiesen werden, dagegen könnte die Umgebung von Pfaffenreit, Dietersdorf, Neuhaus ꝛc. an das Landgericht Neustadt überlassen werden. Neustadt am Kulm soll zum Landgericht Kemnath fallen; dagegen das Landgericht Weidenberg vom Landgericht Kemnath erlangen, was von Warmensteinach bis Göppmannsbühl am rechten Gestade der Haid-Naab liegt.)

19.

aus dem Landgerichte Eschenbach:

Eschenbach,

a. der Bezirk des bisherigen Rentamtes Eschenbach;

b. was vom Landgerichte Amberg oberhalb Vilseck entlegen ist, nämlich: Neuhaus, Altweier, Langenbruck, Hirschmühl, Tanzfleck, Weiern.

Auerbach.

a. Der Rentamts-Bezirk Auerbach vom Landgericht Eschenbach;

b. vom Landger. Sulzbach die Orte Bischofsried, Pratenstein, Königstein, Geisach u. s. w.

20.

aus dem Landgerichte Neumarkt:

Neumarkt,

seine bisherige Gränze, weggerechnet, was ans Landgericht Freistadt und Hemau abzugeben ist.

Freistadt.

a. Vom Landgerichte Neumarkt die ehemaligen Herrschaften Sulzbürg und Birnbaum, und denjenigen Theil des alten Schultheissenamtes Neumarkt, der innerhalb der nachbeschriebenen Linie entlegen ist, wo die genannten Orte zu Freistadt fallen sollen. Von Birnbaum mit dem zwischen diesem Markt und Postbauer liegenden Wald an die Schwarzach hin,

und mit derselben abwärts bis Seligenpforten, von den dortigen großen Weihern zwischen den Gemarkungen von Babelsbach und Berngau (Neumarkter-Seits) und denen von Mähning (Freistädter-Seits) hindurch nach dem Buchberg, welcher bei Neumarkt bleiben soll, und mit dessen westlichen Fuß nach der Sulz hin, mit dieser abwärts bis zur Gränze des Landgerichtes Beilngries, doch so, daß der Thalweg an der Sulz mit allen darin liegenden Orten bei Neumarkt zu bleiben habe. Es fallen also ans Landgericht Freistadt die Gränz-Ortschaften Birnbaum, Regensried, Seligenpforten, Schwarzach, Mähning, Wolfs- und Mittelried, Thundorf, Kellenhausen, Sulzbürg, Eurasbach, Forchheim ꝛc.

b. Vom Landgerichte Hilpoltstein das einstmalige Pfleggericht Allers-

berg, jedoch mit der purifizirten Gränzlinie, daß zu Freistadt fallen die Ortschaften: Altenfelden, der Markt Allersberg mit Appelhof, Eulenhof, Schönbrunn, Hebelsried, Ebenried.

(Dem Landgerichte Hilpoltstein soll die Umgebung vom Städtchen Rot bis an die Rezat beigegeben werden, weil diese Revier zum Landgericht Pleinfeld sehr übel paßt. Der Markt Breitenbrunn mit der Umgebung bis Griesstein, Wissing, Kemnath und Rasch schickt sich zum Landgericht Hemau besser.)

Vorstehende zwanzig neue Landgerichte werden für die nothwendigsten und zugleich schicklichsten gehalten. Ausserdem giebt es aber noch Gegenden, in welchen ein neues Landgericht sehr nothwendig wäre, wo aber die Etablirung eines Sitzes mit zu vielen Umständen verbunden, folglich der Vorschlag der Ausführung minder schicklich ist, wie z. B. in Stallwang Landgerichtes Mitterfels. *) In andern Revieren ist die Etablirung schicklicher, aber minder nothwendig. Es wird also ein bloßer Fingerzeig gegeben, wo man noch neue Landgerichte etabliren könnte, oder wo doch wenigstens irgend ein Parzell schicklicher zu einem andern, als

---

*) An solchen Orten würden die Einwohner auf Kosten der Gemeinden gerne bequeme Gebäude herstellen, da sie dabei profitiren und die Gebäude immer als Eigenthum behalten würden. (Anmerk. d. Setzers.)

dem bisherigen Landgericht geschlagen werden könnte. Manche Gegend kann schicklich zu gar keinem andern Landgericht geschlagen werden; es wäre deßhalb sehr zu wünschen, daß da ein eigenes Landgericht mit was immer für Kostenaufwand errichtet würde, z. B. in Mainburg, Stallwang ꝛc.

A.

Wemding

könnte als neues Landgericht bestehen:

a. aus dem westlichen Theil des Landgerichtes Monheim, nämlich bis zur Linie von Goßheim nach Gundelsheim, daß die Orte: Goßheim, Kummersheim, Rottenberg, Otting und Gundelsheim zu Wemding fallen, dagegen das Landger. Monheim den Rest des aufzulösenden Landgerichtes Weissenburg am rechten Ufer der Altmühl erhalten soll;

b. die südliche Spitze des Landgerichts Heidenheim, wogegen dieses den Rest des Landger. Weissenburg am linken Altmühlufer erlangen möge.

B.

Indersdorf.

Dazu eignet sich:

a. die ostsüdliche Spitze des Landgerichtes Aichach bis Altenmünster einschl.

b. was vom Landgericht Freising überhalb der Münchner = Ingolstädter-Chaussee liegt bis Hohenkammer;

c. alles am linken Glonufer entlegene vom Landgericht Dachau mit Ausschluß des bei diesem Landgericht zu verbleibenden Steuerdistriktes Unterweigertshofen.

Ausserdem auch noch vom Landgericht Dachau die Steuerdistrikte: Arnbach, Niederrot, Großingermoos, Vierkirchen, und Kohlbach.

C.

Kraiburg:

a. mit allem, was vom Landgericht Mühldorf am rechten Innufer entlegen

ist, mit Ausschluß der Steuerdistrikte: Oberfloßing, Grünbach und Polling, welche bei Mühldorf bleiben sollen, dagegen aber mit Einschluß des am linken Innufer entlegenen durch den Hartforst von Mühldorf natürlich getrennten Steuerdistrikte Würthen und Aschau;

b. vom Landgericht Wasserburg die Steuerdistrikte: Mitterngars und Grünthal;

c. vom Landgericht Trostberg die Steuerdistrikte: Waldhausen und Stangern.

(Sollte die schon im J. 1803 ausgesprochene allerhöchste Entschliessung, daß das Landgericht Trostberg seinen Sitz in Obing haben soll, realisirt werden, oder würde derselbe in die Klostergebäude von Seeon verlegt, wodurch allein das Landgericht Trostberg einer schicklichen Arrondirung fähig würde, so ver-

sieht es sich von selbst, daß zum neuen Landgericht Kraiburg noch die Steuerdistrkte: Engelsberg und Schweinberg fallen müßten.)

D.

Mainburg.

Landg. Abensberg, als ein erwägungswürdiger Wink wird hier angemerkt:

a. das Landg. Riedenburg, soll seinen Sitz in Dietfurt an der Altmühl haben;

b. was das Landg. Riedenburg von Altmannstein aus südlich nach der Donau hin besitzt, soll dem Landgericht Abensberg zufallen;

c. Riedenburg selbst mit seiner ganzen Umgebung, soll dem Landg. Kelheim zugetheilet werden; dagegen hat

d. Kelheim abzugeben:

1. ans Landg. Stadtamhof, die Umgebung von Abbach;

(Sollte das Landgericht Mainburg wirklich wieder hergestellet werden, so müßte die unter Zif. 9. angeführte Zutheilung des Terrains zwischen dem Dürrenbucher-Forst und der Abens an das Landg. Geisenfeld unterbleiben.)

Mainburg würde dann erhalten:

a. vom Landg. Abensberg, was zwischen dem Dürrenbucher-Forst, und der Strasse von Siegenburg nach Pfäffenhausen, liegt mit Ausschluß des Marktes Siegenburg, der mit seiner Umgebung bei Abensberg zu verbleiben hätte;

b. vom Pfaffenberger-Landgerichte, die nach Rottenburg vorgeschlagene Revier Ranershausen;

2. ans Landg. Abensberg, die Umgebung von Langweid bis z. Straße von Abensberg, nach Regensburg;

3. dem Landg. Riedenburg, — nunmehr Dietfurt genannt, soll die nach Hemau begutachtete Revier Breitenbrunn zugetheilet werden.

c. vom Landg. Moosburg, die Steuer-Distrikte: Au, Hausmehring, Degernbach, Grafendorf, Volkenswang, und Sandelshausen;

d. vom Landg. Pfaffenhofen, die Steuer-Distrikte: Berg und Osterwald.

Damit der Sitz des Landgerichtes Moosburg nicht ferners auf der äussersten Spitze gegen Osten liege, könnten demselben zugetheilet werden:

a. vom Landg. Erding, die Steuer - Distrikte: Pfronbach und Langenpreising;

b. vom Landg. Landshut, die Steuer-Distrikte: Buch, Garnzell, Reichersdorf, Vilsheim, Viecht, Gingelkofen, und Allenhausen.

E.

Furt.

Aus der Umgebung der Stadt Furt und Eschelkam möchte auch ein eigenes Landgericht gebildet wer-

den. Es könnte sich erstrecken bis gegen Neukirchen, welches jedoch bei Kötzting auch nicht verbleiben soll, ferners bis an den Hohenbogen, Arnschwang und Ränkam inclusive.

Schlußanmerkungen.

Zur verhältnißmäßigen Verkleinerung des Landgerichtes Egenfelden, und einigermassen zur Vergrößerung des Landgerichtes Simbach, könnte die Gegend um Tann, Oping, Nunberg, bis gegen den Markt Wurmansquick exclusive dem Landgerichte Simbach zugetheilet werden.

Nachdem das Landgericht Roting die weitschichtige Revier um Falkenstein und Brennberg vom Landgerichte Mitterfels erhalten, das Landgericht Regenstauf aber, mehrere Orte an das Landgericht Stadtamhof wieder zurückgeben soll, so könnte man die Umgebung von Rietenau zum Landgerichte Regenstauf schlagen.

Der Markt Langweid mit seiner ganzen Umgebung würde auch schicklicher zum Landgerichte Abensberg, als zum Landgerichte Kelheim stehen.

Auf den Fall, wenn auch in Indersdorf ein Landgericht etablirt werden sollte, und dadurch das Landgericht Dachau etwas zu klein werden müßte, so könnten von dem ohnehin zu weitschichtigen und zu volkreichen Landgerichte München, folgende Steuer-Distrikte hinweggenommen, und dem Landgerichte Dachau einverleibt werden: Aubing, Allach, Feldmoching, Ober- und Unter-Schleißheim.

Tabellarische Uebersicht

der

extensiven Größe

der

in Altbaiern bis zum Jahr 1818 bestandenen,

und

der zur Wiederherstellung der ganz neuen Gestaltung, oder doch wenigstens zu purifizirenden in Vorschlag gebrachten

Landgerichte.

Nro.	Name der dermaligen Landgerichte.	Breite von West nach Osten.	Länge von Süd nach Norden.	Peripherial-Umfang.	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten.)	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze.
1.	Erding	11 1/8 St.	11 1/4 St.	38 St.	Mietbach	5 3/4 St.
					Pfronbach	5 3/4 —
					Wampach	6 1/2 —
					Wasendegernbach	7 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll.	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung.	Stunden.	Anmerkungen Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	 ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Dorfen	Von Dorfen bis		Erding	Dorfen
	Wasendegernbach	1 3/4	29 Stunden.	25 St.
	Wampach	4 —		
	Sulding und dessen		Ebersberg	
	Umgebung	5 —	35 —	
	Schwindeck	2 —		
	Obertaufkirchen	2 —		
	Buchbach	3 —		
Von Moosburg	bis Pfronbach	1 1/2		
	Langenpreising	1 1/2		
	Buch	2 —		
	Garnzell	3 —		
	Reichersdorf	4 —		
	Vilsheim	3 1/2		
	Viecht	2 1/2		
	Gingelkofen	3 —		
	Allenhausen	3 1/4		
Von Erding	bis Schwaben	4 —		
	Finsing	3 1/4		
	Ollenhofen	3 —		
	Neuching	2 1/4		

Nro.	Name der dermaligen Landgerichte.	Breite von West nach Osten.	Länge von Süd nach Norden.	Peripherial-Umfang.	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten.)	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze.
b.	Wasserburg	8 St.	10 1/4 St.	33 3/4 St.	Grünthal	5 St.
					Stollenkirchen	8 3/4 —
					Lappach	7 3/4 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll.	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung.	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Haag	von Haag bis		Wasserburg	Haag
	Stollenkirchen	4 1/4	26 1/2 St.	19 1/2
	Lappach	3 1/2		
	Gars	2 1/4		
	Au	3 1/4		
	Reichersheim	2 1/2		
	Oberohrenau	3 —		
Von Wasserburg	bis Schönstädt	2 1/2		
	Halfing	3 1/2		
	Ammerang	2 3/4		
	Schneitsee	3 —		
Von Kraiburg	bis Grünthal	1 1/2		
	Mitterngars	2 1/4		

Nro.	Name der dermaligen Landgerichte.	Breite von West nach Osten.	Länge von Süd nach Norden.	Peripherial-Umfang.	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten.)	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze.
3.	Mühldorf	8 1/4 St.	11 3/4 St.	36 St.	Hoftannbach	6 1/4 St.
					Buchbach	6 —
					Schwindeck	6 1/4
					Oberohrenau	7 —
					Gars	7 1/2
					Peterskirchen	5 1/2
					Kraiburg	2 1/2
4.	Traunstein	6 1/2	12 1/4	38	Marquartstein	5 —
					Reiterwinkel	9 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll.	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung.	Stunden.	Anmerkungen: Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen: Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Neumarkt	von Neumarkt bis		Mühldorf	Neumarkt
	Ranholdsberg	5 —	20 1/2	23
	Stephanskirchen	5 —		
	Oberbergkirchen	3 3/4	Egenfelden	
	Lohkirchen	3 —	32 1/2	
	Gumatenkirchen	2 1/2		
	Niederbergkirchen	2 —	Simbach	
	Niedertaufkirchen	2 —	22 1/2	
	Hoftannbach	2 1/4		
	von Neumarkt bis			
	Ganghofen	2 3/4		
	Massing	1 3/4		
	Wählersdorf	2 —		
	von Marquartstein bis Reiterwinkel	4 —	Traunstein 27	Marquartstein 22

Nro.	Namen der dermaligen Landgerichte.	Breite von West nach Osten.	Länge von Süd nach Norden.	Peripherial-Umfang.	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten.)	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze.
5.	Miesbach	9 1/2 St.	13 1/4 St.	50 St.	Baierischzell	7 3/4
					Kreut	8 3/4
					Holzkirchen	4 —
					Feistenhart	7 4

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des	
			über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Holz-	von Holzkirchen bis		Miesbach	Holz-
kirchen	Weidkirchen	4 3/4	34	kirchen
	Dürrenbach	4 1/2		33
	Kirchdorf	6 1/4	Tölz	
	Feistenhart	4 —	40	
	Sauerlach	4 —	Wolfraths-	
	Argöb	3 —	hausen	
	Otterfing	1 1/2	27	
	Baiernrain	3 —		
	Linden	3 —		
	Dietramszell	3 —		
	Hofolting	3 1/4		
	Brunnthal	4 1/4		

Nro.	Name des dermaligen Landgerichts.	Breite von West nach Osten	Länge von Süd nach Norden	Peripherial-Umfang	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten:)	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
6.	Weilheim	7 St.	13 St.	45 St.	Murnau	5 1/2
					Eschenlohe	10 1/4
					Schweigen	9 1/2
					Johannisrain	7 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen — Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen — Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Mur-	von Murnau bis		Weilheim	Murnau
nau	Schweigen	4 —	35 1/2	37 1/2
	Eschenloh	4 1/2		
	Johannsrain	5 —	Schongau	
	Iffeldorf	3 1/2	44	
	Andorf	3 —		
	Frauenrain	4 —		
	Habach	2 —		
	Eidling	1 1/2		
	Obersechering	2 —		
	Spatzenhausen	1 —		
	Egelfing	1 1/2		
	Uffing	1 —		
	Schefau	3 1/4		
	Walchensee	4 —		
	von Murnau bis zum			
	Ammer-Fluß	1 —		

Nro	Name der dermaligen Landgerichte:	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
7.	Landsberg	8 St.	12 1/4 St.	47 1/2 St.	Rot	5 St.
					Reisting	7 —
					Dießen	6 —
					Aich	8 1/4
					Althegnenberg	4 —
					Unterbergen am Lech	4 3/4
8.	Dachau	9 1/4	12 1/2	40 1/2	Fürstenfeldbruck	4 3/4
					Wildenrot	7 1/2
					Mittelstädten	7 1/2
					Pipinsried	6 3/4
					Jetzendorf	6 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen: Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen: Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Dießen	von Dießen bis		Landsberg	Dießen
	Rot	4 —	32	25
	Reisting	1 —		
	Pflugdorf	4 —		
	Deining	3 1/2		
	Obermühlhausen	3 —		
	Finning	4 —		
	Windach	4 1/2		
	Schondorf	4 —		
Fürstenfeldbruck	von Fürstenfeldbruck		Dachau	Fürstenfeldbruck
	bis Wildenrot	3 —	31 1/2	
	Mittelstädten	4 1/2		25
	Günzelhofen	3 1/2	Starnberg	
	Aufkirchen	3 —	32	
	Germerswang	2 —		
	Maisach	1 1/4	München	
	Emmering	1 1/2	35	

Name der dermaligen Landgerichte.	Breite von West nach Osten.	Länge von Süd nach Norden.	Peripherial-Umfang.	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten.)	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze.

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll.	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Von Fürstenfeldbruck	bis Buch	1 1/2		
	Mammendorf	2 1/2	Friedberg	
	Hallenhofen	3 —	28 1/2	
	Eching	4 1/2		
	Zankenhausen	4 —		
	Rotgeisering	3 1/2		
	Jesenwang	3 —		
	Landsbergried	2 —		
	Aich	1 1/2		
	Adelshausen	3 —		
	Luttenwang	4 —		
	Hofhegnenberg	6 —		
	Althegnenberg	5 —		
	Schöngeising	1 1/2		
	Biburg	3/4		
	Alling	1 1/2		
	Gilching	2 1/2		
	Germehring	3 —		

Nro	Name des dermaligen Landgerichts:	Breite von West nach Osten	Länge von Süd nach Norden	Peripherial-Umfang	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
9.	Pfaffenhofen	9 St.	10 1/4 St.	38 St.	Geisenfeld	6 St.
					Bobenhausen	5 3/4
					Hohenried	5 —
					Freyhausen	4 —
					Adelshausen	5 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Geisenfeld.	von Geisenfeld bis		Pfaffenhofen	Geisenfeld
	Veilenbach	2 —	26	21
	Königsfeld	2 —	Ingolstadt	
	Niederlauterbach	2 —	22 1/2	
	Roteneck	2 —		
	Unterbinhart	1 1/2		
	Engelbrechtsmünster	— 1/2		
	Münchsmünster	3 —		
	Vohburg	2 1/4		
	Westenhausen	2 —		
	Moosheim	1 1/2		
	Aigelsbach	1 1/2		
	Rathenhausen	2 1/2		
	Lindkirchen	3 —		
	Wampach	3 —		
Von Pfaffenhofen	bis Schlipps	3 1/4		
	Allershausen	3 1/2		
	Johanneck	2 1/4		
	Schweitenkirchen	2 1/4		
	Sinzhausen	3 1/4		
	Gundersdorf	2 3/4		

No.	Namen der dermaligen Landgerichte.	Breite, von West nach Osten.	Länge von Süd nach Norden.	Peripherial-Umfang.	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten.)	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
10	Neuburg a. d. D.	11 1/4 St.	5 St.	34 1/2 St.	Reichershofen	6 1/4 St.
					Manching	7 1/2
					Rennershofen	5 —
					Burgheim	3 1/2
11	Pfaffenberg	15 1/4 St.	6 3/4 St.	48 St.	Rottenburg	5 St.
					Pfäffenhausen	6 —
					Rennershausen	9 —
					Buchhausen	7 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Reichershofen	von Reichershofen		Neuburg	Reichershofen
	bis Wollenhofen	— 1/2	24	
	Manching	2 —		
	Stimm	1 1/2		18 1/2
	Zukering	2 1/4		
	Weichering	3 —		
	Karlskron	1 —		
	Adelshausen	1 —		
	Bobenhausen	1 1/2		
	Hochenried	2 1/2		
	Freinhausen	1 —		
Rottenburg	von Rottenburg bis		Pfaffenberg	Rottenburg
	Högeldorf	1 1/2	33	
	Ohning	1 1/2		21
	Altendorf	1 3/4		
	Inkofen	1 1/2		
	Götzkofen	1 1/4		
	Unkofen	2 3/4		
	Pfäffenhausen	1 1/4		
	Renneshausen	4 —		
	Rohr	2 1/2		

Nro	Name des dermaligen Landgerichts:	Breite von West nach Osten	Länge von Süd nach Norden	Peripherial-Umfang	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
22	Landau	11 1/2 St.	8 1/4 St.	37 St.	Dingelfing	5 1/2
					Ottending	8 —
					Gerkweis	6 3/4
					Habers-kirch	6 —
					Asthal	6 1/2
					Schernau	6 1/4

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
	Laaber	2 3/4		
	Laberberg	1 3/4		
	von Straubing			
	bis Buchhausen	5 —		
	von Pfaffenberg			
	bis Martinshain	2 3/4		
	Moostann	3 —		
	Oberkölnbach	2 1/2		
Dingelfing	von Dingelfing bis		Landau	Dingelfing
	Ottending	2 1/2	32 1/2	20
	Tunzberg	2 1/2		
	Ottering	4 —	Vilsbiburg	
	Weier	3 1/2	30	
	Schweig	2 1/4		
	Mamming	2 1/2		
	Gräfelkofen	2 1/2		
	Steinberg	2 1/2		
	Bochsau	2 —		
	Aigelkofen	2 1/4		

	Name des dermaligen Landgerichts.	Breite von West nach Osten	Länge von Süd nach Norden	Peripherial-Umfang	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten:)	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
13	Griesbach	7 1/4 St.	10 St.	30 1/2 St.	Rotthalmünster	4 1/2 St.
					Köstlarn	4 1/4
					Aufhausen am Inn	7 —
					Farnbach	5 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
	Markelkofen	3 —		
	Frontenhausen	3 —		
	Weigendorf	2 —		
	Niederviehbach	2 —		
	von Dingelfing bis			
	Dornwang	1 3/4		
	Teisbach	— 1/2		
	von Landau bis			
	Altenbuch	3 —		
	Großbinning	3 —		
Rotthalmünster	von Rotthalmünster		Griesbach 22	Rotthalmünster 22 1/2
	bis Köstlarn	1 1/4		
	Aufhausen	2 1/2		
	bis ans Ufer der Rot			
	überhaupt	2 bis 5		

	Name der dermaligen Landgerichte:	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
14	Deckendorf	9 1/2 St.	7 St.	35 St.	Simonsreit	6 St.
					Großbinning	6 —
	Vilshofen	9 —	8 1/8	34 1/2	Winzer	3 1/2
	Mitterfels	15 —	8 1/2	47 —	Schwarzach	3 1/2
					Welchenberg	4 1/2
					Bernried	5 —
					Rotenberg	4 —
					Runramsberg	5 —
					Falkenstein	6 —
					Woppmannsdorf	7 —
					Dörfling	8 —
					Brennberg	6 3/4
					Süssenbach	9 1/2
					Kößnach	3 1/2
					Niederhartzeitlarn	3 1/2
					Bogen	2 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden:	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Hängersberg.	von Hängersberg		Deckendorf	Hängersberg
	bis Winzer	1 1/2	32 St.	18.
	Flinsbach	2 —	Vilshofen	
	Schwannenreit	3 —	31 1/2;	
	Simonsreit	4 —		
	Sonnbrunn	5 —	Mitterfels	
	Karpfheim	3 1/2	28;	
	Steinhausen	1 —		
	Seebach	— 3/4	Rocking	
	von Straubing bis		27.	
	Kößnach	1 1/2		
	Niederhartzeidlern	1 —		
	Bogen	2 1/2		
	von Deckendorf bis			
	Schwarzach	4 —		
	Welchenberg	3 —		
	Bernried	2 1/2		
	von Roting bis			
	Falkenstein	3 1/4		
	Woppmannsdorf	1 1/4		
	Dörfling	1 1/4		
	Brennberg	5 —		
	Süssenbach	4 1/2		

Nro	Name des dermaligen Landgerichtes	Breite, von West nach Osten	Länge von Süd nach Norden	Peripherial-Umfang	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
15	Stadtamhof.	7 1/2 St.	4 3/4 St.	25 St.	Pfater	6 1/2 St.
					Herfurt	7 1/2
					Schönach	5 —
					Schaafhöfen	8 —
					Rocking	6 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden:	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Pfater.	von Pfater bis		Stadt-	Pfater
	Herefurt	1 1/2	amhof	19
	Schönach	1 1/2	25 St.	
	Schaafhöfen	2 1/2		
	Rocking	4 1/2	Regenstauf	
	Oedheim	1 1/4	21;	
	Friesheim	2 1/4		
	Moosheim	2 1/4	Neunburg	
	Langenehrling	2 3/4	24 1/2.	
	Aufhausen	3 —		
	Aholfing	2 —		
	von Stadtamhof bis			
	Zeidlern	1 1/2		
	Heinsacker	1 1/2		
	Schweighausen	2 —		
	Wolfseck	3 —		
	Prüfling	1 —		
	Eulsbrunn	1 3/4		
	Abbach und Revier	3 —		

Nro	Name des dermaligen Landgerichts	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
16	Burglängenfeld.	7 1/2 St.	7 St.	34 St.	Schwandorf	4 1/2
					Kemnath	6 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Schwandorf.	von Schwandorf bis		Burglängenfeld 30 1/2 St.	Schwandorf 22.
	Kemnath	2 1/2		
	Abbtenberg	3 —		
	Steinsberg	2 1/4		
	Irlach	1 1/4		
	Niederhofen	1 —		
	Büchelkin	1 1/2		
	Naabeck	1 1/2		
	Gögelbach	1 1/4		
	Siegestann	2 —		
	Rieden	3 1/2		
	Ensdorf	3 1/2		
	Ebermannsdorf	4 —		
	Freihöls	2 3/4		
	Knälling	2 1/2		
	Grafenried	2 1/4		
	Schwarzenfeld	1 1/2		
	bis an die Schwarzach	1 1/2 b. 2		

Nro	Name des dermaligen Landgerichts	Breite von West nach Osten :	Länge von Süd nach Norden :	Peripherial-Umfang :	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze :
17	Fohenstrauß.	10 1/2 St.	9 1/2 St.	39 St.	Tennesberg	3 St.
					Fuchsberg	5 —
					Eßlarn	5 —
					Waldthurn	3 3/4.

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Tennesberg.	von Tennesberg		Fohenstrauß	Tennesberg
	bis Dreihöf	5 1/2	25 St.	28 1/2.
	Zauberried	4 —		
	Niederland	3 1/4		
	Gröbenstädt	3 1/4		
	Neutreßwitz	1 1/2		
	Kleeberg	1 —		
	Leuchtenberg	1 1/4		
	Kämling	2 —		
	Rockenstein	2 1/2		
	Irchenried	3 1/4		
	bis in die Umgebung bei Fiechtach	2 bis 4		
	von Waldmünchen bis Treffelstein und Umgebung.	2 bis 4.		

Nro	Name des dermaligen Landgerichts:	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
18	Neustadt an der Wald-Naab.	10 1/2 St.	10 St.	44 St.	Parkstein	3 St.
					Kohlberg	6 —
					Flosserberg	7 —
					Tann	5 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Parkstein.	von Parkstein bis			
	Frauenried	1 1/2	Neustadt 29 St.	Parkstein 21.
	Mooshaus	1 —		
	Sauerhof	— 3/4		
	Altparkstein	1 1/2	Kemnath 30.	
	Dienersreit	2 —		
	Stein	2 1/4		
	Wildenreit	3 —		
	Friedrichsreit	2 1/2		
	Glasern	2 1/4		
	Altendorf	2 1/2		
	Pressat	3 —		
	von Tirschenreit bis Siegritz und Revier	2 bis 5		
	von Neustadt an der Wald-Naab, bis Pfaffenreit, und Umgebung	1 b. 2 1/2		
	von Kemnath bis Neustadt am Kulm	1 1/4		
	von Weidenberg bis zum rechten Gestade der Haid-Naab.	2 bis 3.		

Nro	Name des dermaligen Landgerichts	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
19	Eschenbach.	7 1/2 St.	7 1/2 St.	29 St.	Auerbach	4 St.
					Grünreit	7 —

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Auerbach.	von Auerbach bis		Eschenbach	Auerbach
	Grünnreit	3 —	21 St.	6 St.
	Bischofsried	2 1/4	Amberg	
	Pradenstein	2 —	32;	
	Königsstein	1 1/2		
	Geisach	1 1/4	Sulzbach	
	von Eschenbach bis		22.	
	Neuhaus	3 1/2		
	Altweier	4 —		
	Langenbruck	3 3/4		
	Tanzfleck	4 —		

Nro	Name des dermaligen Landgerichts:	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
20	Neumarkt i. d. O.	7 1/2 St.	10 1/2 St.	33 St.	Breitenbrunn	8 St.
					Fachheim	5 1/2
					Freistadt	3 —
					Birnbaum	3 1/2.

Name des Landgerichts, zu welchem die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Freistadt.	von Freistadt bis		Neumarkt	Freistadt
	Birnbaum	3 St.	24 St.	18.
	Seligenpforten	2 —	Hiltpoltstein	
	Mähning	1 1/2	23 1/2;	
	Sulzbürg	1 1/4	Pleinfeld	
	Eurasbach	2 —	23.	
	Forchheim	3 —		
	Allersberg	1 3/4		
	Schönbrun	1 1/4		
	Ebenried	— 1/2		
	von Hilpoltstein bis Rot und Revier	2 bis 3		
	von Hemau bis Breitenbrunn und Umgebung	2 bis 4		
	von Pleinfeld bis Rot und Umgebung	5 bis 6.		

Name des dermaligen Landgerichts:	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
Monheim.	11 St.	5 St.	37 1/2 St.	Wemding	3 St.
				bis an den Wernitz-Fluß	4 bis 5
				bis an den Donau-Fluß	3 1/2
				bis an den Altmühl-Fluß	4 —
				Welchsheim	6 —

Name der Landgerichte, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang der über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang der ganz neu zu bildenden Landgerichte:
Wemding.	von Wemding bis		Monheim	Wemding
	an die Wernitz	1 bis 3	25 1/2 St.	21.
	bis in das Landgericht Heidenheim	2 bis 3		
Indersdorf	von Indersdorf bis			
	Altomünster	2 1/2	Freising	Indersdorf
	Hohenkammer	3 1/2	24;	18.
	Arnbach	1 —	Eichach	
	Niederrot	1 1/4	34.	
	Großinzenmoos	1 1/2		
	Vierkirchen	1 3/4		
	Kohlbach	2 1/2		

Name der dermaligen Landgerichte:	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Kraiburg.	von Kraiburg bis		Trostberg	Kraiburg
	Würthen	1/2	38;	19.
	Aschau	1 3/4		
	Waldhausen	2 1/2		
	Stangern	3 —		
	Engelsberg	2 —		
	Schweinberg	3 3/4		
	von Mühldorf bis			
	Oberfloßing	3/4		
	Grünbach	1 —		
	Polling	1 —		

Name des dermaligen Landgerichts:	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
Abensberg.	7 1/2 St.	9 St.	31 1/8 St.	Mainburg	5 St.
				Laaberberg	4 —
				Buttenhausen	6 1/2

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang der über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang der ganz neu zu bildenden Landgerichts:
Mainburg.	von Mainburg bis		Abensberg	Mainburg
	Moosheim	2 1/4	26;	20.
	Aigelsbach	2 —		
	Buttenhausen	1 —	Moosburg	
	Neukirchen bei Siegenburg	3 —	35;	
	Renneshausen	1 1/2	Landshut	
	Au	2 3/4	31;	
	Hausmehring	2 3/4	Kelheim	
	Degernbach	2 —	25 1/2;	
	Grafendorf	2 1/2		
	Volkenswang	2 1/4	Riedenburg	
	Leibersdorf	1 2/4	in Dietfurt	
	Sandelshausen	3 1/2	28.	
	Berg	2 —		
	Osterwald	2 1/2		

Name des dermaligen Landgerichts:	Breite von West nach Osten:	Länge von Süd nach Norden:	Peripherial-Umfang:	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
Abensberg.	7 1/2 St.	9 St.	31 1/2 St.		

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden.	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des	
			über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	ganz neu zu bildenden Landgerichtes.
Von Abensberg	bis Langweid	3 St.		
	bis gegen Altmannstein	5 —		
Von Dietfurt	bis gegen Riedenburg	3 —		
	bis Breitenbrunn und Umgebung	1 bis 4		
Von Kelheim	bis Riedenburg	3 —		
	Altmannstein	3 1/4		

Name der dermaligen Landgerichte:	Breite von West nach Osten	Länge von Süd nach Norden	Peripherial-Umfang	Benennung der vom Landgerichts-Sitze am weitesten entlegenen Revier (Extremitäten):	Entfernung dieser Extremitäten von dem bisherigen Gerichts-Sitze:
Kam.	5 St.	9 St.	28 St.	Furt und Revier	6 1/2 St.
Kötzting.	9 1/4	7 —	28 —	Eschelkam	4 —
				Gaishof	6 —
				Neukirchen	4 —
				Arberberg	6 3/4

Name des Landgerichts, zu welchen die Extremität geschlagen werden soll:	Angabe der Entfernung der los zu trennenden Parzellen von Gerichts-Sitze nach der neu vorgeschlagenen Zutheilung:	Stunden:	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des über Abzug der loszutrennenden Parzellen noch verbleibenden	Anmerkungen. Peripherial-Umfang des ganz neu zu bildenden Landgerichtes
Furt	von Furt bis			Furt
	Eschelkam	1 1/2	Kam	16.
	Neukirchen	3 —	23;	
	Gaishof	2 —	Kötzting	
	Hohenbogen	2 bis 3	27.	
	Arnschwang	1 1/2		
	Ränkam	1 1/4		
Von Simbach	bis gegen Wurmansquick	4 St.		
Von Regenstauf	bis Rietenau	4 —		
Von Dachau	bis Aubing	3 —		
	Allach	2 —		
	Feldmoching	2 1/4		
	Oberschleißheim	2 1/2		
	Unterschleißheim	3.		

In dieser Verlagsbuchhandlung sind auch erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu erhalten:

Abbildung, Beschreibung und Naturgeschichte der Nelken, nebst einem Anhange, wie man diese schöne und mit Recht sehr beliebte Blume erziehen, warten, systematisch ordnen, vor Krankheit bewahren und heilen kann. Mit 36 illum. Abbildungen. N. A. 8. 1 fl. 30 kr. (broch.)

Abbildung und Beschreibung der verschiedenen Völker der Welt. Ein Auszug aus der allgemeinen Naturgeschichte. Zweite Aufl. gr. 8. Mit 68 schwarzen Abbildungen 1 fl. 12 kr. Mit denselben schön illuminirt 2 fl. 24 kr.

Abbildung und Beschreibung der gefährlichsten Giftpflanzen und Giftschwämme Deutschlands, nebst Warnungen auch vor einigen andern zu wenig bekannten Giften, durch welche schon viele Menschen um Gesundheit und Leben gekommen sind, und Mittel dagegen. 3te Aufl. 8. Mit 37 in Kupfer gestochenen Abbildungen 48 kr. Mit nach der Natur ausgemahlten Kupf. auf Velinp. 1 fl. 36 kr.

Abbildung und Beschreibung der sieben Weltwunder: (1. die ägyptischen Pyramiden; die schwebenden Gärten von Babylon; 3. die Mauern von Babylon; 4. das Mausoleum; 5. der olympische Jupiter; 6. der Koloß von Rhodus; 7. der Dianentempel zu Ephesus). 8. 45 kr. broch. Dasselbe mit schön illum. Kupf. auf engl. Papier 1 fl. 30 kr.

Allioli, Jos., Aphorismen über den Zusammenhang der heil. Schrift A. u. N. Testamentes, aus der Idee des Reiches Gottes. 8. 24 kr.

Auswahl neuer Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen in der Oekonomie, Stadt- Haus- und Landwirthschaft, Feldbau, Viehzucht, Gärtnerei, Brauerei, Branntweinbrennerei ꝛc. 6 Thle. Mit schwarzen und illum. Kupfern. 8. 9 fl.

Berger, J. M., Zeitvertreib; enthaltend: 150 Anekdoten, Diebskniffe, Gaunerstreiche, Geschichtchen, viele Gesellschaftsspiele, 258 Denksprüche, 66 magische und andere Kunststückchen, Räthsel, Charaden ꝛc. zur Unterhaltung in langen Winterabenden für melancholische und heitere Gemüther. Mit einer illuminirten allegorischen Karikatur. 8. 1 fl. 30 kr.

Daisenberger, J. M. Anweisung zum Anbau des astrachanischen Korns, des Marokaner Wunderweizen, des orientalischen Fahnenhabers, und der Schockoladeerbsen ꝛc., daß sie sich im Großen gebaut, wenigstens 40fältig vermehren. Nebst Beschreibung einer einfachen Getreidbaumaschine ꝛc. 8. 24 kr.

Dessen Auswahl der schönsten Stellen und Aufsätze aus den Werken Göthe's, Herder's, Klopstock's, von Kotzebue's, Lessing's, Meißner's, J. G. C. Müller's, Schiller's, Tiedge's, Wieland's ꝛc. Zum Gebrauch für Stammbücher ꝛc. 2te verm. und verb. Ausgabe. 8. 1 fl.

Dessen Auswahl schöner Glückwünsche. Ein Auszug aus vorigem. 8. 24 kr.

Dessen allerneueste Geographie des Königreichs Baiern. 8. 1817. 30 kr.

Dessen geographisches Handlexikon vom Königreich Baiern; oder alphabet. Darstellung aller in Baiern befindlichen Städte, Märkte, Hofmärkte, Schlösser, Poststationen, Dörfer, Weiler, und vieler einzelner Höfe, nebst Angabe ihrer Lage, dann auch der größern Flüsse, Seeen, Wälder,

der Natur- und Kunstprodukte ꝛc. 2te verbess. Ausgabe. gr. 8. 1813. 1 fl. 30 kr. (broch.)

Dessen sehr nützliche durch praktische Erfahrung erprobte und leicht ausführbare Kunststücke. 2 Thle. 8. 2 fl. 30 kr.

Aus diesen sind einzeln zu haben:

Dessen acht Kunststücke, als: 1) die Kunst lange gesund und vergnügt zu leben (nach Cornaro und Hufeland); 2) die Ameisen, 3) Maulwürfe, 4) Wanzen auszurotten; 5) auch im Herbste die hundertblättrige Rose zu haben; 6) bei Billard- u. andern Baumölbeleuchtungen, so wie 7) auf dem Feuerherd viel zu ersparen; 8) die Kunst sich und andere zu überzeugen: ob man eine im Zweifel gerathene Schuld richtig erhalten oder getilgt habe. 8. 1 fl.

Dessen Kunst die erfrorne Glieder und Frostbeulen zu kuriren. 8. 9 kr.

Dessen Kunst sich von den so lästigen und oft lebensgefährlichen Hämorrhoiden zu verwahren, wenn sie bereits da sind, sie zu vertreiben oder doch erträglich zu machen. 8. 30 kr.

Dessen Kunst die Hühneraugen in kurzer Zeit sicher und gründlich auszurotten. 8. 12 kr. br.

Dessen Kunst sich von Kopf- und den Schmerzen hohler Zähne bald zu befreien, ohne daß die Zähne deßhalb ausgenommen werden müssen, die Zähne von Jugend auf bis ins hohe Alter zu erhalten, und jene die vom Brande angegriffen sind, zu behandeln, daß sie von demselben befreiet, oder doch so spät als möglich zerstört werden. 8. 36 kr. brosch.

Dessen Kunst lange gesund und vergnügt zu leben. 8. 30 kr.

Dessen Kunst die Wanzen auszurotten und im Herbste die 100blätterige Rose zu haben. 8. 15 kr.

Dessen Kunst auf dem Feuerherd viel zu ersparen und doch bequemer zu kochen, als bisher, ohne kostspielige Vorrichtung. 8. 15 kr.

Dessen Kunst die Ameisen auszurotten. 8. 12 kr.

Dessen Kunst die Maulwürfe auszurotten. 8. 12 kr.

Dessen Kunst sich zu überzeugen: ob man eine im Zweifel gerathene Schuld richtig erhalten oder getilget habe. 8. 12 kr.

Dessen Baierscher Sekretär, zum Gebrauche für jeden Fall und für jeden, der im Briefschreiben, und in schriftlich-rechtlichen Aufsätzen Unterricht und Fertigkeit erhalten will. Nach d. 13ten Aufl. von Riedels Wiener-Sekretär, zunächst für Baiern bearbeitet, 2 Thle. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

Auch unter dem Titel:

Neuer vollständigster Briefsteller, oder deutliche Anweisung zur Verfassung aller Arten von Briefen und Aufsätzen, z. B. Abschiede, Addressen, in 3 Sprachen, Aufkündungen, Berichte, Bittschriften, Briefe für Liebende, Bürgschaftsscheine, Condolenz- Danksagung- Trauer, und Trostschreiben, Eheverträge, Einladungs- und Rechtfertigungsschreiben, Ermahnungsbriefe, Frachtbriefe, Gesellschaftsverträge, Gewalt und Vollmachten, Glückwünschungsschreiben, Handlungsbriefe, Kaufverträge, Kontrakte, Kundschaften, Lehrbriefe, Lehrkontrakte, Quittungen, Rechnungen für Professionisten, Testamente, Titulaturen, Wechselbriefe, Zeugnisse ꝛc. Nebst einem Verzeichniß gleichlautender und einer Auslegung der fremden unserer Sprache aufgedrungenen Wörter. gr. 8. 2 fl. 24 kr.

Eckartshausen, K., System der Kinder-Erziehung nach den Grundsätzen des Hrn. von Kramer. N. A. 8. 36 kr. broch.

Emmerig, J., Anleitung zur lateinischen Verskunst nebst einer Auswahl elegischer Gedichte aus klassischen Auctoren. Zweite verb. u. verm. Aufl. 8. 48 kr.

Erzählungen interessanter Geschichten aus dem Leben merkwürdiger und berühmter Personen älterer und neuerer Zeiten, 3 Thle. Mit Kupfern. 8. 803—06. 4 fl. 30 kr.

Florian, des Hrn. von, Gonzalvo von Cordova, oder das wieder eroberte Granada. In französ. Sprache mit deutschen Wort- und Sacherklärungen neu herausgegeben von J. F. A. 2 Bände. Mit Kupf. 8. 3 fl.

Haus- und Kunstbuch, unentbehrliches, enthaltend: leichtfaßliche Anweisung zum Seifensieden, Lichtergießen und Ziehen, Essigbrauen, Einmacken und Einsieden verschiedener Früchte, zum Brodbacken, Stärkemachen, Fleischeinböckeln, Holzersparen, Bleichen, Färben, Bierbrauen, zum Weinverbessern, die Theurung zu mindern, den Brand der Häuser und Kamine schnell zu löschen, nebst mehr als hundert andern nützlichen Kunststücken, um sich in allen vorkommenden Vorfallenheiten selbst berathen und helfen zu können. Aus dem Siegel'schen Kochbuch besonders abgedruckt. 8. 1 fl.

Hochzeitlader, der, oder Einladungen zur Hochzeit und Danksagungen nach derselben. Nebst 2 Hochzeitliedern und einem Anhang von Einladungen zu öffentlichen Scheibenschießen, u. einem deutsch-französisch- und lateinischen Titularbuche. Für Schullehrer und sogenannte Hochzeitprokuratoren auf dem Lande. Eine Preisschrift. 8. 30 kr.

Kalender, allerneuester hundertjähriger, enthaltend: 1) einen immerwährenden Kalender; 2) eine Erklärung des Kalenderwesens; 3) Beschreibung der Sonne, des Mondes und der Plane-

ten; 4) Erklärung der Finsternisse, der Sternbilder, der Lufterscheinungen ꝛc. 5) eine Sammlung von Bauernregeln; 6) Denksprüche; 7) einen sogenannten Faullenzer oder Hausrechner; 8) Erklärung der Maaße, Gewichte, Münzen ꝛc. 8. 1 fl.

Baier'sches Kochbuch, enthält: leichtfaßliche und bewährte Anweisung für alle Stände auf die vortheil- und schmackhafteste Art die Fleisch- und Fastenspeisen zu kochen, zu backen und einzumachen, Tafeln nach der neuesten Art zu decken und zu trenschiren, nebst Unterricht zum Einpöckeln und Räuchern des Fleisches, Brodbacken, Essigbrauen, Einmachen verschiedener Früchte, Holzersparen, Lichterziehen, Seifensieden, Stärkemachen, Färben, Bleichen u. s. w. 2 Thle. 8te abermal viel verb. u. verm. Aufl. v. M. K. Siegel, Köchin in Regensburg. 8. 1 fl. 30 kr.

Leitfaden, kurzer, zum Grundunterrichte in der deutschen Sprachlehre, im Lesen, Schön- und Rechtschreiben, und zu schriftl. Aufsätzen vorzüglich für Landschulen 8. 15 kr.

Lilgenau, A. F. v., Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre. Verb. u. verm. Aufl. 8. 24 kr.

Massillon, J. B., Conferenz- und Synodalreden von den vornehmsten Pflichten der Priester und Seelsorger. 2 Bde. 8. 1 fl.

Mittel, die sichersten, wider die Hämorrhoiden, Hypochondrie und Hysterie. Ausgewählt und mit eigenen Erfahrungen bereichert von einem sich selbst glücklich kurirten Menschenfreund. 2te Ausg. 8. 1 fl. 12 kr.

Mittel, die sichersten, wider die Lungensucht und Auszehrung, nicht nur für solche, die sie bereits haben, sondern auch noch nicht genug bekannte Warnungen für solche, die sich vor selben hüten und bewahren wollen. Von einem sich selbst

glücklich kurirten Menschenfreund. 2te Ausg. 8. 1 fl. 12 kr. (In Kommission)

(Da diese Krankheiten immer allgemeiner, und bekanntlich sehr oft tödtlich werden, solche aber beinahe immer nur aus Unwissenheit entstehen: so verdienen diese Mittel von jedem Familienvater gelesen zu werden, der seine und die Gesundheit seiner Untergebenen achtet).

Naturgeschichte des Pflanzenreichs, 3 Bde. gr. 8. mit vielen Abbildungen 5 fl. Mit prächtig illum. Abbild. auf Velinp. 6 fl.

Naturgeschichte des Menschen, 2 Bde. gr. 8. Mit schwarzen Kupfern 4 fl. 30 kr. Mit schön illuminirten Kupfern 6 fl. (Enthaltend die Anatomie, die Phisiologie, die Abbildungen und Beschreibung der verschiedenen Völker d. Welt ꝛc.)

Nonner, F. S., medizinisch-chirurgisches Handbuch zum schnellen und sichern Gebrauch in Krankheiten u. Nothfällen auf d. Lande. Neue Aufl. 45 kr. gbdn.

Parizeck, A., der Theol. Dr. Ehrendomh. Dir. der k. k. Normarsch. in Prag ꝛc. kathol. Gebethbuch, auf Postp. 8. 1 fl. dasselbe mit schwarzen Kupfern 1 fl. 15 kr. dasselbe mit illum. Titelkupfer 1 fl. 30 kr. dasselbe in 12. mit latein. Buchstaben 45 kr. illum. 56 kr.

Sammlung, ausgewählte, lehrreicher Erzählungen und Geschichten für Kinder von 6 — 12 Jahren zur Bildung ihres Charakters, guter Sitten u. zur Schärfung ihres Verstandes. 2 Thle. 8. Neue Aufl. 1 fl. 12 kr.

Sammlung von Bauernregeln. Nebst einem sogenannten Faullenzer, einem immerwährenden Kalender, Nachrichten von der Sonne, den Planeten ꝛc. 8. 1 fl.

Sammlung neuer Erfindungen, Entdeckungen ꝛc. in der Oekonomie ꝛc. m. K. 4 Bde. 8. 6 fl.

Sandfort und Merton, eine sehr angenehm unterhaltende Geschichte; nach Herrn Berquins freyen französische Uebersetzung mit französ. Anmerkungen versehen, 2 Thle. Mit 2 Titelkupfer. gr. 8. 1 fl. 30 kr.

Scheller, Fr. J., Mythologie der nordischen und anderer deutschen Völker. Mit 1 Titelk. 8. 1 fl.

Schmid, J. N., Kenntnisse der menschlichen Seele und der nöthigsten Grundwahrheiten aus der Tugendlehre. 8. 48 kr.

Dessen Sittenlehre für Volksschulen. 2e Aufl. 8. 36 kr.

Schmöger, F. von, Lehrbuch der Kosmographie. Mit in Kupfer gestochenen Figuren. 8. 1 fl. 30 kr.

Stammbuchs-Aufsätze, neue moralische, für gebildete Jünglinge und Mädchen. Verfaßt vou K. K. 8. 36 kr.

Sterkel, Sammlung kleiner Klavierstücke für vier Hände. gr. Fol. 1 fl.

Uta die Agilolfingerin, eine Geschichte aus uralter Zeit des Vaterlandes. Auch ein Seitenstück zur allgemeinen Genovefa. 8. 24 kr. (Dieses Buch wird auch jeder Leser mit inniger Rührung lesen, und es selbst zum zweiten Mal freudig zum Durchlesen in die Hand nehmen.)

Weiler's, J. D. G., kürzeste und leichteste Art alle regel- u. unregelmäßigen Verba der latein. Sprache zu fassen. 8. 15 kr.

Wolf, L., Predigten auf die Festtage des Jahres, und auf verschiedene Gelegenheiten, zur Beförderung des Glaubens und der Tugend. 2 Thle. N. A. 8. 1 fl. 12 kr.

Zintel, J., Versuch einer neuen Gerichtsordnung für die kurpfalzbaier. Staaten. 8. 36 kr.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Regnet, Michael Georg,

Ueber die Wiederherstellung oder ganz neue Einrichtung der am leichtesten herzustellenden Landgerichte in Altbaiern

Regensburg 1819

Bibl.Mont. 4540
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725270-4